

gungen zur verstärkten Kontrolle einzelner Verhafteter, Festlegungen zur medizinischen Betreuung und sich daraus ergebender Konsequenzen, wie Diätverpflegung, verlängerter Aufenthalt im Freien, therapeutische Maßnahmen und anderes oder Festlegungen hinsichtlich des Besitzes von Gegenständen aus den Effekten, wie persönliche Kleidungsstücke, Augengläser, Prothesen, religiöse Kultgegenstände, Literatur und anderes.

Verhaftete in den Untersuchungshaftanstalten des MfS sind Personen, die der Begehung von Staatsverbrechen bzw. von operativ bedeutsamen Straftaten der allgemeinen Kriminalität beschuldigt werden. Diese Personen sind nicht mit dem Bild der Allgemeinheit vom primitiven Straftäter vergleichbar. Verhaftete in den Untersuchungshaftanstalten des MfS sind zu einem hohen Prozentsatz Personen mit einer verfestigten feindlichen Einstellung zur sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, die teilweise Erfahrungen in der konspirativen Arbeit besitzen bzw. auch solche, die bei der Begehung der Straftaten hohe Risikobereitschaft und Brutalität zeigten. Daraus erwachsen besondere Gefahren für die Sicherung der Ziele der Untersuchungshaft und die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit bei allen Vollzugsmaßnahmen im Untersuchungshaftvollzug. Es ergeben sich daraus auch besondere Anforderungen an die sichere Verwahrung der Verhafteten in der Untersuchungshaftanstalt.

Die sichere Verwahrung Verhafteter, insbesondere ihre unterbrochene, zu jeder Tages- und Nachtzeit erfolgende, Beaufsichtigung und Kontrolle, erfordert deshalb von den Mitarbeitern der Linie XIV ein hohes Maß aufgabenbezoge-